

Die EU-Wirkstoffprüfung – Grundlage für den Pflanzenschutz in Europa

Wolfgang Krämer

Institut für Pflanzenschutzmittel

Inhalt





Grundzüge der Wirkstoffbewertung



Bewertung vs. Wettbewerbsfähigkeit



Kritische Bereiche bei Genehmigungen



Themen der Zukunft

Der Rechtsrahmen für Pflanzenschutzmittel



Komplex und umfassend

Richtlinie 2009/128/EU:
Nachhaltige Verwendung
von Pestiziden -> nun in
Verhandlung als **SUR**neue Verordnung

VO (EU) 1107/2009: In Verkehrbringen von Pestiziden

Richtlinie 2006/42/EU: Ausbringungsgerät für Pestizide

VO (EU) Nr 1185/2009: Statistik im Bereich Pflanzenschutzmittel

> VO (EG) Nr. 178/2002 : Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts

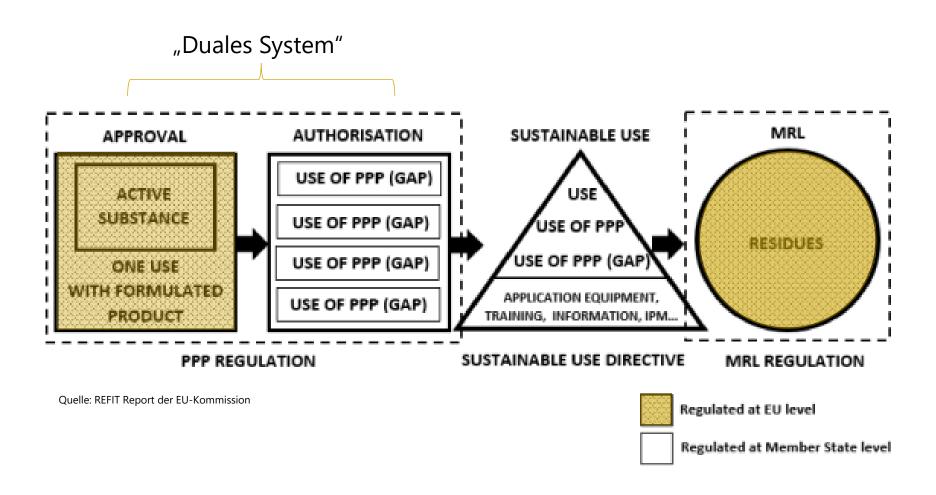
VO (EU) Nr. 1272/2008: Produktklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung

VO (EU) Nr. 396/2005: Höchstrückstandswerte von Pflanzenschutzmittel in Futter- und Lebensmittel

Von der Genehmigung zur Zulassung und weiter

AGES

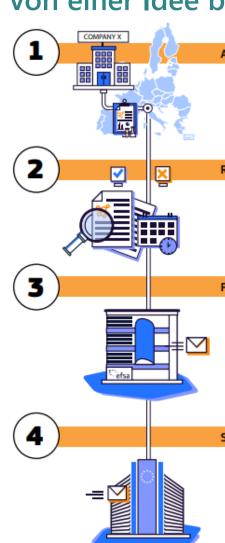
Zusammenspiel der Mitgliedstaaten und der EU



Die Wirkstoffprüfung

AGES

Von einer Idee bis zur Durchführungsverordnung



APPLICATION SUBMISSION:

Firmen, die ein Pflanzenschutzmittel mit einem spezifischen Wirkstoff auf den Markt bringen wollen, stellen bei einem (oder mehreren) Mitgliedstaat einen Antrag auf Genehmigung. Der Staat (oder die Staaten) agieren dann als berichterstattende(r) Mitgliedstaate(n).

RAPPORTEUR MEMBER STATE(S) ASSESSMENTS

Der berichterstattende Mitgliedstaat führt eine umfassende Evaluierung des Dossiers für die aktive Substanz durch. Die Evaluierung beinhaltet eine Risikobewertung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und berücksichtigt Rückstände in Nahrungsmitteln.

PEER REVIEW PROCESS:

Die Bewertung wird von Experten der EFSA und aller anderer Mitgliedstaaten begutachtet, um sicherzustellen, dass alle Daten berücksichtigt wurden, und die Bewertung wissenschaftlich robust ist. Die EFSA finalisiert ihre Schlussfolgerungen auf Basis dieses "Peer Review" – Prozesses, welche anschließend an die Europäische Kommission übertragen wird. Diese bereitet Entwürfe für einen Überprüfungsbericht sowie eine Durchführungsverordnung über die Genehmigung des Wirkstoffs vor.

STANDING COMMITTEE DELIBERATION:

Der von der Kommission vorbereitete Verordnungsentwurf zur Genehmigung oder Nicht-Genehmigung wird im Ständigen Ausschuss zu Pflanzenschutzmitteln diskutiert.

Der Ständige Ausschuss setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaatenzusammen und stimmt über den Entwurf der Kommission ab.

VO 1107/2009 - Theorie und Praxis



"Pflanzenschutzbeschränkungen mit Auswirkungen"

Pflanzenschutz:
"Überregulierung
verliert
Umsetzbarkeit
aus dem Blick"
aus dem Blick"
verlust
befürchtet
verlust
verlust
verlust

"Immer weniger Wirkstoffe: So schrumpft die Auswahl beim Pflanzenschutz" Mit dieser Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung gelten, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern. Das Vorsorgeprinzip sollte angewandt und mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die Industrie den Nachweis erbringt, dass Stoffe oder Produkte, die erzeugt oder in Verkehr gebracht werden, keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.

"Pestizide gefährden Gewässer"

"Pflanzenschutzmittel machen Bienen zu schaffen "

"Pestizide - Gefahren für Insekten"

"Endokrine Disruptoren – Pestizide in unseren Lebensmitteln "

Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Anforderungen an die Bewertung steigen!



Liste der Leitliniendokumente und Prüfmethoden

Für "chemische" Wirkstoffe (Part A)

333 Dokumente

Für "chemische" Produkte (Part A)

237 Dokumente

Quelle:

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung von Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2023/C 344/02; 29.9.2023)

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung von Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2023/C 344/01; 29.9.2023)

Für Mikroorganismen als Wirkstoffe (Part B)

76 Dokumente

Für Produkte die Mikroorganismen enthalten (Part B)

94 Dokumente

Quelle:

Mitteilung der Kommission betreffend Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2023/C 202/03; 9.6.2023) Mitteilung der Kommission betreffend Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2023/C 202/02, 9.6.2023)

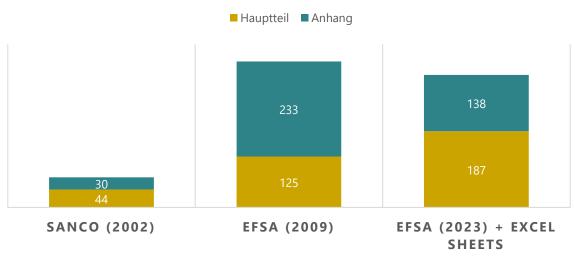
Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

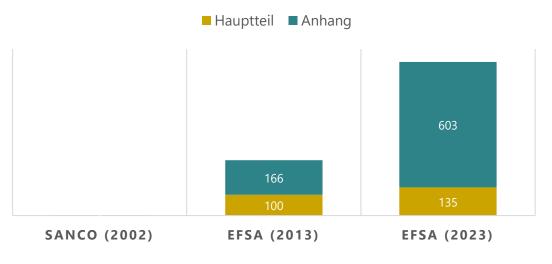






SEITENUMFANG DER LEITLINIENDOKUMENTE ZUR RISIKOBEWERTUNG VON BIENEN



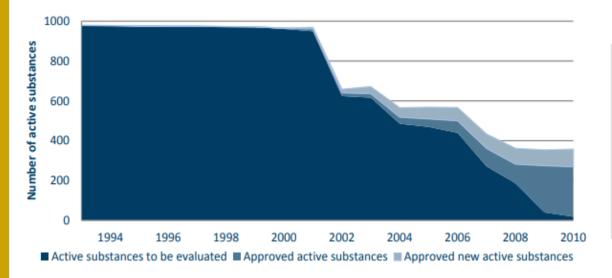


Wettbewerbsfähigkeit = Anzahl verfügbare Wirkstoffe?

Versuch einer differenzierten Betrachtung

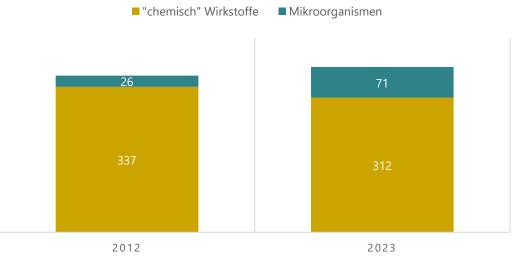


VERFÜGBARE WIRKSTOFFE IN DER EU **VON 1993 - 2010**



Quelle: REFIT Report der EU-Kommission

VERFÜGBARE WIRKSTOFFE IN DER **EU 2012 UND 2023**



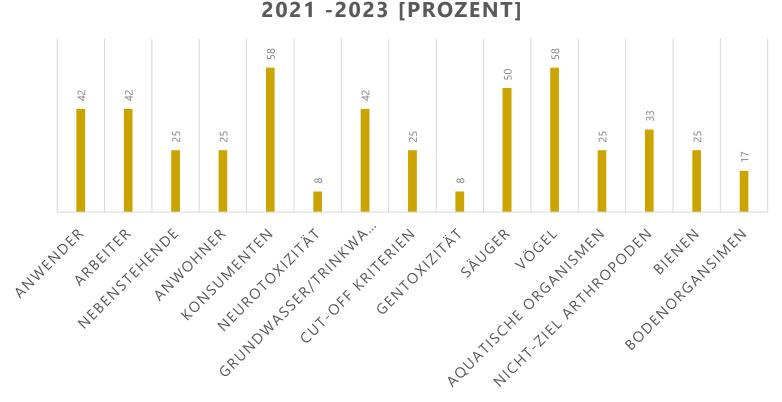
Daten 2012: Regulation (EU) No 540/2011, 2011R0540 — EN — 01.01.2012 — 003.002 Daten 2023: EU-Pesticide Database, abgerufen am 28.11.2023, Pheromone zu 3 Gruppen zusammengefasst, ohne Grundstoffe

Anzahl der Wirkstoffe annähernd konstant bis steigend, Zusammensetzung ändert sich!

Kritische Bereiche der Bewertung

Treibende Faktoren für Nicht-Genehmigungen?

NENNUNGEN VON BEWERTUNGSBEREICHEN BEI NEGATIVEN WIRKSTOFF-ENTSCHEIDUNGEN





- Für die meisten
 Wirkstoffe wurde
 mehr als ein Bereich
 negativ bewertet
- Kein besonders oft genannter
 Bewertungsbereich
- Nennungen für Umwelt und menschliche Gesundheit in etwa vergleichbar

Quelle: Summary Reports der SCoPAFF Meetings aus den Jahren 2021 – 2023, Durchführungsverordnungen der entsprechend nicht-genehmigten Wirkstoffe, Grundstoffe nicht berücksichtigt

Kritische Bereiche der Bewertung



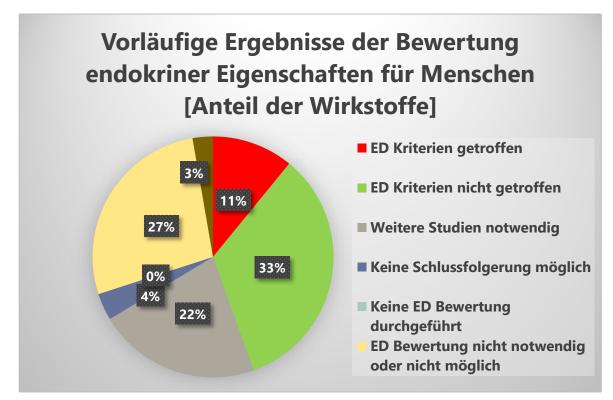
Aktuelle Entwicklungen – Bewertung von endokrinen Eigenschaften

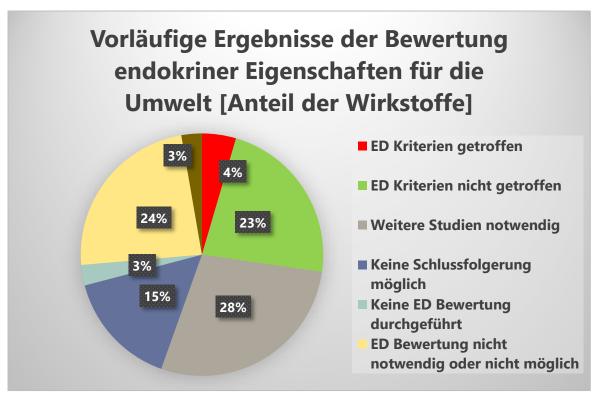
- Endokrin aktive Substanzen sind Stoffe, die auf die Hormonaktivität des Körpers Einfluss nehmen oder sie stören können. Führt dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, werden sie als **endokrine Disruptoren** (oder auch endokrin schädigende Stoffe) bezeichnet
- VO (EU) 2018/605 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften gilt ab dem 10. November 2018
- Leitliniendokument von ESFA und ECHA zu Bewertung von Pestiziden und Bioziden entwickelt, publiziert am 7. Juni 2018
- Übergangsphase für Wirkstoffe mit Erneuerungsanträgen vor November 2018
- Teil der Europäischen Strategie für Endokrine Disruptoren

Kritische Bereiche der Bewertung



Bewertung von endokrinen Eigenschaften – vorläufige Ergebnisse





Quelle: https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2021-06/overview-of-the-endocrine-disrupting-ed-assessment-of-pesticide-active-substances-as-in-line-with-the-criteria-introduced-by-commission-regulation-2018605.xlsx

Einstufung als Endokriner Disruptor ist ein Cut-off-Kriterium! Ausnahmen bei vernachlässigbarer Exposition, oder Mangel an Alternativen (Art. 4(7) der VO 1107/2009

Themen der (nahen) Zukunft



- Per und polyfluorierte Substanzen: Vorschlag zur REACH-Beschränkung liegt vor
 - Wirkstoffe aktuell ausgenommen, Beistoffe sind es nicht!
- Bewertung möglicher Effekte durch Trinkwasseraufbereitung
 - Weitere Informationen für 27 bereits genehmigte Wirkstoffe, sowie für alle neuen Wirkstoffanträge notwendig
- Neue Gefahrenklassen (Klassifizierung und Einstufung) sind anzuwenden
 - Einstufung als ED (Endocrine Disruptor), PBT (persistent, bioakkumulierbar, toxisch),
 vPvB (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar), PMT (persistent, mobil, giftig), vPvM (sehr persistent, sehr mobil)
- Bewertung von Beistoffen für Wirkstoffe und Produkte
- Bewertung von Effekten auf die Biodiversität
 - Erarbeitung eines Leitliniendokuments wird von der Kommission zeitnah in Auftrag gegeben







Mag. Wolfgang Krämer

Spargelfeldstraße191

A-1220 Wien

Tel.: 05055533459, Mobil: 0664 88607776

Wolfgang.kraemer@ages.at

www.ages.at

Copyright © 2023 AGES/Mag. Wolfgang Krämer

Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte sind geistiges Eigentum der AGES. Diese dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch verwendet werden. Alle anderen Werknutzungsarten, einschließlich der Vornahme von Änderungen und Bearbeitungen, sowie eine Weitergabe an Dritte sind untersagt.